

Anlage 2 zum Datenüberlassungsvertrag vom

Definition von signifikanten Änderungen an den überlassenen Daten

Die Daten gelten als signifikant geändert, wenn die vom Datengeber überlassenen Verkehrsdaten/ Ampelzustandsdaten vom Nutzer oder von in der Anlage 3 genannten Unternehmen durch Berechnungs- oder Abschätzungsverfahren inhaltlich angereichert oder aufbereitet wurden.

Auch eine grafische Aufbereitung der überlassenen Verkehrsdaten/Ampelzustandsdaten gilt als signifikante Änderung der Daten.